



ENTSCHEID

Frauenfeld,

6. Juni 2003
 Entscheid Nr. 51
 Allkom 104/2003

mit Beip. → *JBV* *JR R. Rodmer* } *24*

Geht an	Auftrag
Datum	17.06.03
Unterschrift	Erfledigung bis
	Geht an.
	Eing. 11 Juni 2003
	Sekretariat:

Stadt Kreuzlingen
Baulinienplan 7-1a „Waldrainstrasse“
Baulinienplan 8-1a „Bergstrasse/Töbelibach“
Baulinienplan 9-1a „Steinbruch/Töbelibach“

1. Mit Schreiben vom 12. Mai 2003 ersucht der Stadtrat Kreuzlingen um Genehmigung der im Titel erwähnten Vorlagen, die mit Schreiben vom 7. Oktober 2002 vom Amt für Raumplanung vorgeprüft wurden. Auf Grund der Akten kann geschlossen werden, dass das Verfahren ordnungsgemäss durchgeführt wurde. Gegen die Baulinienpläne wurden beim Departement für Bau und Umwelt keine Rekurse erhoben.
2. Die zur Genehmigung eingereichten Baulinienpläne stellen Änderungen rechtskräftiger Baulinien dar. Gemäss Planungsbericht hat die Stadt Kreuzlingen im Rahmen der Ortsplanungsrevision die Abgrenzung zwischen Bauzone und Wald bzw. Ufergehölz festgelegt. Die im Nachgang an die Waldfeststellung erarbeiteten Baulinienpläne stellen die Überbaubarkeit der betroffenen Parzellen und damit eine haushälterische Nutzung des Bodens sicher. Angesichts des informativen Planungsberichts bedarf es keiner weiteren Erwägungen. Im verwaltungsinternen Vernehmlassungsverfahren wurden keine Vorbehalte gegen die Baulinienpläne angemeldet. Im Sinne von § 33 PBG sind die Vorlagen rechtmässig.

Das Departement für Bau und Umwelt entscheidet:

1. Die vom Stadtrat Kreuzlingen am 17. Dezember 2002 beschlossenen Baulinienpläne 7-1a „Waldrainstrasse“, 8-1a „Bergstrasse/Töbelibach“ und 9-1a „Steinbruch/Töbelibach“ werden genehmigt.

2. Mitteilung an:

- Stadtrat Kreuzlingen, 8280 Kreuzlingen unter Beilage von vier Baulinienplänen 7-1a „Waldrainstrasse“, 8-1a „Bergstrasse/Töbelibach“ und 9-1a „Steinbruch/Töbelibach“, je mit Genehmigungsvermerk (chargé)
- Amt für Denkmalpflege
- Amt für Umwelt
- Forstamt
- Tiefbauamt
- Amt für Raumplanung, unter Beilage eines Baulinienplans 7-1a „Waldrainstrasse“, 8-1a „Bergstrasse/Töbelibach“ und 9-1a „Steinbruch/Töbelibach“, je mit Genehmigungsvermerk sowie der übrigen Akten

DEPARTEMENT
FÜR BAU UND UMWELT



Regierungsrat H.P. Ruprecht

Rechtsmittel:

Gegen diesen Entscheid kann innert 20 Tagen beim Verwaltungsgericht des Kantons Thurgau, 8570 Weinfelden, Beschwerde geführt werden. Diese hat einen Antrag und eine Begründung zu enthalten. Sie ist im Doppel unter Beilage des angefochtenen Entscheides einzureichen.

Expediert: 6. Juni 2003